

| | |
|---|--------------------|
| Gemeinde Salzbergen | |
| Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ | |
| Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023 | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |

A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Landkreis Emsland (19.1.2023)

Städtebau

Grundflächenzahl und Baumassenzahl sollten in Planzeichnung und Planzeichenerklärung aus Gründen der Klarheit übereinstimmen.

Die Punkte in der Tabelle in der Planzeichnung hinter der Baumassenzahl sollten gelöscht werden.

Die Beschriftung „TB 2“ sollte um Verwechslungen mit der Tiefe der Baubeschränkungszone zu vermeiden auf die entsprech. Abgrenzungslinie heruntergezogen werden.

In den textlichen Festsetzungen folgt unter § 1 Buchstabe a) hinter „Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5“ ein Doppelpunkt. Dieser erweckt den Eindruck, dass noch weitere Erläuterungen folgen und sollte dementsprechend ausgetauscht werden.

Klimaschutz

Der Landkreis Emsland gewährt den kreisangehörigen Kommunen einen Kreiszuschuss

- zur Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung von Bestandsquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen u. Gewerbe sowie
- zu einer Initialberatung „Energetische Quartiersentwicklung“.

Informationen hierzu sind zu finden unter folgendem Link: <https://www.klimaschutz-emsland.de> unter dem Punkt „Kreiseigene Förderung für Planung zur Wärmenutzung“. Für Fragen steht Herr Pengemann unter der Telefonnummer 05931 44-1325 zur Verfügung.

Naturschutz und Forsten

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt Stellung genommen:

• Artenschutz:

Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch o. g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -Zeitraum ausreichend abbilden.

• Biotoptypenkartierung:

Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o.g. Vorhabens beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkungsbereich der Planung, d.h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.

Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend überarbeitet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen zum Schutzgut Klima und Luft, einschließlich zu erheblichen Beeinträchtigungen und Maßnahmen, sind Bestandteil des Umweltberichts. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt.

Aussagen zum Artenschutz sind Bestandteil des Artenschutzbeitrags sowie des Umweltberichts. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Artenschutzbeitrag sowie der Umweltbericht erarbeitet. Der Artenschutzbeitrag sowie der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt.

Eine detaillierte Biotoptypenkartierung wird im Rahmen der Umweltprüfung vorgenommen und im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt.

| Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
|---|---|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>Wasserwirtschaft</u> Innerhalb des Plangebietes verläuft ein Gewässer dritter Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“, das vermutlich zumindest teilweise überplant wird. Dies erfordert eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie eine allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Entsprechende Unterlagen sind zusätzlich zu dem Wasserrechtsantrag nach §10 WHG auf Einleitung der anfallenden Niederschlagsabflüsse erforderlich.</p> <p><u>Brandschutz</u> Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt berücksichtigt werden: 1. Für das geplante Gebiet ist vor Baubeginn die Löschwasserversorgung nachzuweisen und sind die Standorte der Löschwasserelemententnahmestellen im Bebauungsplan anzugeben. Es ist ein Löschwasserbedarf von 3200 l/min (192m³/h) für mindestens 2 Stunden nachzuweisen. 2. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserelemententnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen. 3. Die Zuwegung sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.</p> <p><u>Denkmalpflege</u> Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird im Bebauungsplan korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Telefonnummer der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland wie folgt zu ergänzen: • Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.</p> | <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt. Diese wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die in der Begründung bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der in der Planzeichnung vorhandene Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (23.1.2023)</p> <p><u>Boden</u> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> | <p>Aussagen zum Schutzgut Boden sind Bestandteil des Umweltberichts. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt.</p> |

| Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
|---|---|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>In Teilen des Plangebiets befinden sich, wie in der Scopingunterlage beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie: hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> | <p>Der Bebauungsplan Nr. 114 wird aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Salzbergen entwickelt, auf die 48. Änderung des FNP (2019) wird verwiesen. Danach ergibt sich hier ein Planungserfordernis insbesondere auf der Grundlage der in § 1 (6) Nr. 8a und 8c BauGB aufgeführten Belangen (Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und der Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen). Hinsichtlich der Standortwahl für die Bauflächenausweisungen ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue gewerbliche Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (hier: Industriegebiet Holsterfeld). Ausschlaggebend dafür ist hier, dass das RROP Landkreis Emsland 2010 für den Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlage und Gewerbe darstellt und, dass durch eine Ergänzung von bestehenden Bauflächen eine noch weitere Zersiedelung der „freien“ Landschaft vermieden wird und damit dem gesetzlichen Anspruch (§ 1a BauGB - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) genüge getan wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> |

| Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
|--|--|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><u>Hinweise</u> Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/ oder ein Bergwerkseigentum gem. §§9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
|---|---|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>13. Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland, Osnabrück (25.1.2023)</p> <p>Im Planbereich ist die Ausweisung von Gewerbeflächen in einem Gewerbegebiet (GE) vorgesehen. Der Planentwurf enthält Nutzungsregelungen, die Warensortimente des Einzelhandels grundsätzlich ausschließen (§ 2a). In § 2b des Bebauungsplanentwurfs ist abweichend von §2a geregelt, dass nahversorgungsrelevante Sortimentsgruppen als Randsortiment bis zu 10 Prozent der Verkaufsfläche, jedoch max. 80 qm VKF betragen dürfen. Da damit alle nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen zusammengefasst sind, wird diese Ausnahmeregelung mitgetragen. In § 2c ist weiterhin vorgesehen, dass Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher im geplanten Gewerbegebiet zulässig sein sollen, wenn die Verkaufsfläche der Geschossfläche des Handwerksbetriebs untergeordnet ist. Dabei soll die Verkaufsfläche max. 10 Prozent der Gesamtfläche betragen, höchstens jedoch 100 qm VKF. Diese Regelung hat sich bereits in anderen Bebauungsplänen bewährt, so dass diese Regelung auch für den Planbereich sinnvoll ist. Weitere Anmerkungen oder Anregungen können aus dem diesseitigen Zuständigkeitsbereich nicht gemacht werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt OS (16.1.2023)</p> <p>gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück unter Beachtung der folgenden Anforderungen grundsätzlich keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Gewerbelärm:</u> Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 wird es für erforderlich gehalten, eine Gewerbelärbetrachtung durchzuführen. Im Rahmen der Beurteilung der Gewerbelärmbelastung ist eine Lärmkontingentierung für das neue Plangebiet unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen. Das Gutachten bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.</p> <p><u>Betriebsleiterwohnungen:</u> Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind. Für Gewerbebetriebe bedeutet die Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet eine immissionschutzrechtliche Entwertung, da rechtliche Vorgaben zu Lärm-, Luft-, Geruchs und Lichtimmissionen z.B. gemäß der TA-Lärm, der TA Luft, der GIRL, usw. einzuhalten sind.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Schalltechnische Beurteilung erarbeitet. Die Schalltechnische Beurteilung wird dann im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4(2) BauGB vorgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>In der textlichen Festsetzung § 2 g) heißt es bereits jetzt: „Im Plangebiet sind Wohnungen, die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.“</p> |

Gemeinde Salzbergen
Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“
 Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023

Zusammenfassung der Stellungnahmen

| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|--|---|
| <p>24. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (21.12.2022)</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html</p> <p>Anlage: Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: keine Luftbildauswertung durchgeführt Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Allgemeiner Kampfmittelverdacht.</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche B Luftbilder: Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: keine Luftbildauswertung durchgeführt Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Allgemeiner Kampfmittelverdacht.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wurde beachtet. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder ausgewertet (Stellungnahme vom 19.1.2023):</p>  <p>„Danach wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:</p> <p><u>Empfehlung: kein Handlungsbedarf</u> Fläche A Luftbilder: Vorl. Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.“</p> <p>Die vorstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |

| Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
|--|---|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>25. Landwirtschaftskammer Nds., Lingen (9.1.2023)</p> <p>unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Das o.g. Plangebiet in einer Größe von etwa 11,45 ha soll als Gewerbegebiet entwickelt werden. Es handelt sich um einen Teilbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, zu der wir bereits in 2018 grundsätzlich keine Bedenken geäußert haben. Voraussetzung ist die Aufgabe der Nutzung des Pferdehofes im Plangebiet. Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich mit dem Eigentümer Einvernehmen besteht. Nötige Kompensationsmaßnahmen sollen im Umweltbereich festgesetzt werden, der im weiteren Bauleitverfahren erstellt wird. Wir weisen darauf hin, dass für externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst keine agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden sollten. Außerdem dürfen durch stickstoffempfindliche Biotop landwirtschaftliche Betriebe in deren Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Land- und Forstwirtschaftliche Belange sind vorerst nicht betroffen. Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 114 haben wir derzeit nicht.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Pferdehof wurde bereits aufgegeben, die Flächen stehen für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>Der Umfang und die Lage der ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird erst im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens des bauleitplanes festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |
| <p>33. Deutsche Telekom, Münster (20.1.2023)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 114 „Industriegebiet Hölterfeld - West“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> |

| Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
|--|--|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (2.1.2023)</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19.12.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Planentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung, Hr. Christian Banken (T +49 5922 7758 1019) damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes und in der näheren Umgebung verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem beigelegten Planwerk (Bestand Strom, Gas und FTTx). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens aufgrund der notwendigen Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover) auf Kampfmittel geprüft wird und bitten im Falle von Verdachtsflächen um Mitteilung. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keinerlei Belastungen bekannt sind.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Frage der Kampfmittelfreiheit ist ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes zu klären.</p> |

| Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|------------------------------------|----------------|--------------|--------|--------|-----------------|--------|--------|-------|--------|--------|-------|--------|--------|-----------------|--------|--------|---------------|--------|--------|---|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Noch 37. Westnetz GmbH, Dortmund (2.1.2023)</p> <p>im Randbereich des obigen Geltungsbereiches des o. g. Bauleitplanes liegt in der Feldstraße das: 110-kV-Hochspannungskabel Holsterfeld-West - Pkt. Holsterfeld, Bl. 1487 (2 Systeme)</p> <p>Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Hochspannungskabel wird nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. • Im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5m (2,5m beidseitig der Leitungsachse) werden keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss. • Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">bei Parallelführung⁽¹⁾</th> <th style="text-align: center;">bei Kreuzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gasleitungen</td> <td style="text-align: center;">1,00 m</td> <td style="text-align: center;">0,50 m</td> </tr> <tr> <td>Wasserleitungen</td> <td style="text-align: center;">1,00 m</td> <td style="text-align: center;">0,50 m</td> </tr> <tr> <td>Kabel</td> <td style="text-align: center;">1,00 m</td> <td style="text-align: center;">0,50 m</td> </tr> <tr> <td>Kanal</td> <td style="text-align: center;">1,00 m</td> <td style="text-align: center;">0,50 m</td> </tr> <tr> <td>Nachricht.kabel</td> <td style="text-align: center;">0,50 m</td> <td style="text-align: center;">0,50 m</td> </tr> <tr> <td>FernwärmeLtg.</td> <td style="text-align: center;">5,00 m</td> <td style="text-align: center;">1,00 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽¹⁾ beidseitig der Leitungsachse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Kabels anzufordern. Die Anfrage ist per E-Mail an: Stellungnahmen@westnetz.de, zu richten. <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> | | bei Parallelführung ⁽¹⁾ | bei Kreuzungen | Gasleitungen | 1,00 m | 0,50 m | Wasserleitungen | 1,00 m | 0,50 m | Kabel | 1,00 m | 0,50 m | Kanal | 1,00 m | 0,50 m | Nachricht.kabel | 0,50 m | 0,50 m | FernwärmeLtg. | 5,00 m | 1,00 m | <p>Das 110-kV-Kabel verläuft in der Parzelle der „Feldstraße“ (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplane Nr. 114) und ist bereits in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> |
| | bei Parallelführung ⁽¹⁾ | bei Kreuzungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gasleitungen | 1,00 m | 0,50 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wasserleitungen | 1,00 m | 0,50 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kabel | 1,00 m | 0,50 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kanal | 1,00 m | 0,50 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nachricht.kabel | 0,50 m | 0,50 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FernwärmeLtg. | 5,00 m | 1,00 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>43. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.94 „Große Aa“ (21.12.2021)</p> <p>gegen die obige Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das geplante Gebiet liegt im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Landkreis Emsland (Untere Wasserbehörde), Herrn Burkhard Wagner, der für die technische Betreuung des Wasser- und Bodenverbandes zuständig ist.</p> | <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“ ist am Aufstellungsverfahren beteiligt worden. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung insofern keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 114 „Industriegebiet Holsterfeld-West, 1. Erweiterung“ Verfahren gem. § 3(1) u. § 4 (1) BauGB – Dez. 2022/ Jan. 2023 Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
|---|--|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>53. Die Autobahn GmbH des Bundes (27.1.2023)</p> <p>aufgrund des im Einwirkungsbereich der Autobahn 30 befindlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Salzbergen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie ergänzende Beschränkungen zu beachten.</p> <p>Die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind nachrichtlich im Bebauungsplanentwurf darzustellen.</p> <p>Innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9(1) FStrG dürften Hochbauten aller Art nicht errichtet werden. § 9(1) FStrG gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Werbeanlagen dürfen innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone nicht errichtet werden. Innerhalb der verbleibenden 100 m - Anbauverbotszone unterliegen Werbeanlagen der Zustimmung oder Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Der Genehmigungsvorbehalt bzw. das Verbot gilt auch für alle Informationstafeln und temporären Baustellenschilder. Sofern Werbe- oder Beleuchtungsanlagen - z.B. an Pylonen oder Gittermasten - außerhalb der 100 m Zone von der Autobahn eingesehen werden können, sind diese Anlagen vom Fernstraßen-Bundesamt nach § 33 StVO zu beurteilen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen jeder Art sind zur Autobahn vollständig abzuschirmen. Die Leuchtpunkthöhe innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist so zu wählen, dass die Lampen nicht von der Autobahn eingesehen werden können. Andernfalls ist ein lichttechnisches Gutachten zu erstellen.</p> <p>Das Plangebiet ist zur Autobahn mit einer lückenlosen Zauanlage einzufrieden.</p> <p>Den Autobahngrundstücken darf kein Oberflächen- oder Sicherwasser zufließen. Eine leistungsfähige und separate Entwässerung ist dauerhaft vorzuhalten.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind bereits in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die im Bebauungsplan bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die im Bebauungsplan bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> |
| <p>B.: Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert:</p> <p>15. Handwerkskammer OS-EL-NOH (9.1.2023) 22. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen (21.12.2022) 23. LGLN Katasteramt Lingen (11.1.2023) 35. Vodafone Kabel Deutschland (24.1.2023) 36. Thyssengas GmbH (11.1.2023) 38. EWE Netz GmbH, Oldenburg (30.12.2022) 39. TAV, Trink- u. Abwasserverband, Schüttorf (25.1.2023) 49. Polizeiinspektion EL / NOH (5.1.2023) 50. Amprion GmbH, Dortmund (9.1.2023) 51. Gasunie, Hannover (2.1.2023)</p> | <p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> |
| <p>C.: Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> | |
| <p>9. Nds. Landesamt für Bodenforschung, Hannover 8. Agentur für Arbeit, Nordhorn 14. Industrie- und Handelskammer, Osnabrück 26. Vereinigung des Emsländischen Landvolks, Lingen 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 47. Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“ 48. Wasser- und Bodenverbandes „Holsten-Bexten“ 52. ETN EmslandTel.Net GmbH, Meppen 54. Flugmodellclub Rheine e.V.</p> | <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> |